

Entwicklung der Informationspflichten

Verbraucherinformationen als Instrument des Verbraucherschutzes

SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR VERBRAUCHERFRAGEN

Einleitung

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit stellt ein grundlegendes Prinzip des Zivilrechts dar. Er erlaubt individuellen Parteien grundsätzlich, ihre eigenen Vereinbarungen zu treffen. Jedoch wurde im Bereich des Verbraucherschutzes erkannt, dass u.a. strukturelle Machtungleichgewichte zu Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und Verbraucher*innen führen können. Dies wirkt sich häufig nachteilig für die Verbraucher*innen aus. Aus diesem Grund wurden Informationspflichten als verbraucherschützendes Instrument eingeführt. Diese Pflichten stellen – im Vergleich zu anderen regulatorischen Eingriffen – den mildesten Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, indem sie Unternehmen dazu verpflichten, transparente und umfassende Informationen bereitzustellen.

Seit ihrer Einführung hat die Entwicklung und Ausweitung dieser Informationspflichten allerdings stetig zugenommen, um unter anderem den Bedürfnissen und Herausforderungen der modernen Märkte gerecht zu werden. Im Folgenden soll diese Entwicklung näher dargestellt werden.

Entwicklung der Informationspflichten¹

Aus politisch-rechtlicher Perspektive sollen normative und regulierende Maßnahmen regelmäßig dazu beitragen, dass die Verbraucher*innen durch umfassende Informationen in die Lage versetzt werden, eigenverantwortliche Entscheidungen auf Augenhöhe mit Unternehmen treffen zu können. Hierdurch soll ein Ausgleich für unternehmerischen Wissensvorsprung geschaffen werden und Marktversagen entgegen gewirkt werden. Gleichzeitig stellt die Pflicht, über vertragsrelevante Aspekte zu informieren, im Gegensatz zu regulatorischen oder rechtsdurchsetzenden Maßnahmen den geringsten Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien dar. Unternehmen können selbst sogar auch von Informationspflichten profitieren, wenn diese dazu beitragen, Markttransparenz zu schaffen. Ein transparenter Markt erleichtert den Wettbewerb und ermöglicht es Unternehmen, fundierte Entscheidungen über Investitionen, Preisgestaltung und Geschäftsstrategien zu treffen.

Mit ihrem ersten Bericht zur Verbraucherpolitik von 1971 legte die damalige Bundesregierung die Grundlagen dafür, dass künftig „[...] aktuelle Informationen für eine möglichst umfassende, situationsbezogene Marktkenntnis [...]“ dafür Sorge tragen sollen, um Verbraucher*innen „[...] im konkreten Fall ein eigenständiges Handeln als Marktpartner zu ermöglichen“.² Das Informationsparadigma der Bundesregierung folgt

¹ Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden exemplarisch die wesentlichsten Rechtsgrundlagen der letzten 50+ Jahre und ihre Fortentwicklung aus verschiedenen Bereichen des Verbraucherschutzes aufgelistet. Dabei liegt der Fokus speziell auf der EU-Gesetzgebung, da der Großteil der entsprechenden Vorgaben im Rahmen der Verbraucherschutzpolitik auf europäischen Regelungen basieren.

² BT-Drucks. VI/2724, S. 10f.

auch in eigener Sache diesem Ansatz. Informationen zu Regierungstätigkeiten sollen transparent, zugänglich und verständlich für die Bürger*innen bereitgestellt werden.

1972 wurde im Ersten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher*innen festgelegt, dass „[...] Verbraucher auf die Gefahren, die bei einem vorhersehbaren Gebrauch von Gütern oder Dienstleistungen in Anbetracht ihrer Beschaffenheit und der Personen, für die sie bestimmt sind, entstehen können, mit geeigneten Mitteln hinzuweisen [sind].“³ Verbraucher*innen sollten demnach auf alle wesentlichen Merkmale von Waren und Dienstleistungen hingewiesen werden, um eine informierte Entscheidung treffen zu können. Sie sollten damit in die Lage versetzt werden, diese Waren oder Dienstleistungen zu nutzen und im Falle von Schäden ihre Rechte geltend machen zu können.

Nachdem der Verbraucherschutz in den 80er Jahren eine eigenständige Rolle in der europäischen Politik einnahm, wurde in den 90ern eine Reihe von verbraucherschützenden Richtlinien, die Informationspflichten enthalten, in unterschiedlichen Lebensbereichen erlassen. Die heutige Vielfalt der Informationspflichten beruht nahezu ausschließlich auf Vorgaben des Unionsrechts.⁴

Seit 2010 werden zunehmend alte Regelungen angepasst und mit weitergehenden Informationspflichten ergänzt, um sie an die Entwicklung des Binnenmarktes und die Digitalisierung anzupassen.

Auch aktuelle und anstehende gesetzliche Vorhaben lassen einen weiteren Anstieg der Informationspflichten erwarten. Insbesondere mit der geplanten Gesetzgebung der EU zum digitalen und zum grünen Wandel sind weitere entsprechende Regelungen geplant.

Die Anzahl der Informationspflichten ist in den letzten 50 Jahren immer größer und umfangreicher geworden - ein Überblick:

Wesentliche Rechtsgrundlagen⁵

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Anzahl der Angaben, über die informiert werden muss, im Laufe der Jahrzehnte entwickelt hat. Dafür werden wesentliche, europäische Rechtsgrundlagen chronologisch aufgeführt. Die Aufstellung ist aufgrund der Vielzahl an Rechtsakten nicht abschließend.

1970 bis 1979

- 1971 werden mit dem Gesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen¹ spezielle Informationspflichten zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher*innen eingeführt.
- Seit Einführung der Preisangabenverordnung von 1973 müssen gegenüber Verbraucher*innen Preise einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile angegeben werden.
- Die 1976 erlassene Kosmetik-Richtlinie² regelt, dass nur kosmetische Mittel in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf der Verpackung oder Etikettierung unter anderem über die Firma und ihre Anschrift,

³ Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, ABl. C 92, S. 2-16.

⁴ SVRV (2021). Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher 2021. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, S. 373.

⁵ Die Quellen der Rechtsnormen sind gesondert im angehängten Inhaltsverzeichnis dargestellt.

das Verfallsdatum, besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch sowie eine Kennzeichnung des Herstellers informieren.

Weitere vereinzelte Informationspflichten finden sich in den 70er Jahren unter anderem in folgenden Gesetzen:

1974 Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes³

1976 Reisevertragsgesetz⁴

1979 AGB-Gesetz⁵

1980 bis 1989

- Die Haustürwiderrufsrichtlinie⁶ vom 20. Dezember 1985 schreibt vor, dass Verbraucher*innen über ihr Widerrufsrecht belehrt werden müssen.
- Nach der Verbraucherkreditrichtlinie^{7,8} vom 22. Dezember 1986 muss unter anderem über den effektiven Jahreszins, die etwaige Höchstgrenze der Kreditbetrags und die Modalitäten einer Beendigung des Vertragsverhältnisses informiert werden.

Weitere Informationspflichten finden sich in den 80er Jahren u.a. in folgenden Rechtsakten:

1984 Gesetz zur Regelung der Preisangaben⁹

1988 Spielzeugrichtlinie¹⁰

1990 bis 1999

- Seit der Pauschalreiserichtlinie vom 13. Juni 1990¹¹ muss ein Prospekt über eine Pauschalreise, der Verbraucher*innen zur Verfügung gestellt wird, genaue Angaben unter anderem zum Ort, Transportmittel, zu den Pass- und Visumserfordernissen, zur Reiseroute sowie zum Preis enthalten.
- Entsprechend der Fernabsatzrichtlinie^{12,13} vom 20. Mai 1997 müssen Verbraucher*innen rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages unter anderem über die Identität des Lieferanten, wesentliche Eigenschaften der Ware oder der Dienstleistung, den Preis der Ware oder der Dienstleistung, gegebenenfalls anfallende Lieferkosten, das Widerrufsrecht und Einzelheiten zur Zahlung informiert werden. Die Informationen müssen den Verbraucher*innen während der Erfüllung des Vertrages rechtzeitig schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

- Aufgrund der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie¹⁴ vom 25. Mai 1999 müssen Verbraucher*innen im Rahmen einer Garantie darüber informiert werden, dass ihnen gesetzliche Gewährleistungsrechte unabhängig von einer Garantie zustehen. Die Garantieerklärung soll Verbraucher*innen zusätzlich über alle relevanten Aspekte in Kenntnis setzen, z. B. den Geltungsbereich und die Dauer der Garantie.

Weitere Informationspflichten finden sich in den 90er Jahren u.a. in folgenden Rechtsakten:

1992 Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit¹⁵

1994 Teilzeitwohnrechte-Richtlinie¹⁶

1994 Pflegeversicherungsgesetz¹⁷

1995 Datenschutzrichtlinie¹⁸

1997 Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen¹⁹

1998 Preisangabenrichtlinie²⁰

2000 bis 2009

- Anfang der 2000er Jahre werden in der BGB-Informationspflichtverordnung²¹ eine Vielzahl von Informationspflichten aus europäischen Richtlinien zusammengefasst (z.B. bezüglich Fernabsatzverträgen, Teilzeitwohnrechte-Verträgen, Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr, Reiseverträgen usw.). Diese ergänzen die verbraucherrechtlichen Vorschriften des BGB.
- Mit der E-Commerce Richtlinie²² sollte ein klarer allgemeiner Rahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr in der europäischen Union geschaffen werden, um das Vertrauen der Verbraucher*innen zu gewinnen und den Binnenmarkt zu unterstützen. Dabei wurden insbesondere Informationspflichten zur kommerziellen Kommunikation eingeführt. Unter anderem muss darüber informiert werden, wer Auftraggeber der kommerziellen Kommunikation ist und es müssen Gewinnspiele sowie ihre Teilnahmebedingungen klar zu erkennen sein.
- Nach der Fluggastrechteverordnung²³ vom 11. Februar 2004 müssen Verbraucher*innen über ihre Rechte bei Nichtbeförderung oder großer Verspätung von Flügen informiert werden.
- Die EU-Kosmetikverordnung²⁴ legt fest, dass Verbraucher*innen mit leicht verständlichen Angaben über die Haltbarkeit von kosmetischen Mitteln und deren Bestandteile informiert werden müssen.
- Mit dem Wohnbetreuungspflegegesetz²⁵ müssen Verbraucher*innen im Rahmen von Verträgen zu Pflege- oder Betreuungsleistungen über eine Vielzahl von Aspekten informiert werden. Dazu gehören zum Beispiel die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet sowie die enthaltenen Leistungen und Ergebnisse von Qualitätsprüfungen.

Weitere Informationspflichten finden sich in den 2000ern u.a. in folgenden Rechtsakten:

2000 Richtlinie über die Etikettierung von Lebensmitteln²⁶

2001 Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit²⁷

2002 Universaldienstrichtlinie²⁸

2002 E-Privacy-Richtlinie²⁹

2002 Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen³⁰

2002 Richtlinie über Versicherungsvermittlung³¹

2003 Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt³²

2006 Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt³³

2006 Health Claims Verordnung³⁴

2007 Zahlungsdiensterichtlinie³⁵

2008 Verbraucherkreditrichtlinie³⁶

2009 Teilnutzungsrichtlinie³⁷

2009 Spielzeugetrichtlinie³⁸

2009 Verordnung über das EU-Umweltzeichen³⁹

2009 Novellierung der E-Privacy-Richtlinie⁴⁰

2010 bis 2019

- Mit der Verbraucherrechterichtlinie⁴¹ vom 25. Oktober 2011 wurden vorvertragliche Informationspflichten nochmals erweitert. So müssen Unternehmer nicht nur im stationären Handel, sondern insbesondere auch bei Abschluss eines Fernabsatzvertrages oder eines außerhalb von geschlossenen Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages Verbraucher*innen über wesentliche Aspekte des Vertrages informieren. Davon umfasst sind unter anderem ein Impressum mit Identität, Anschrift und Telefonnummer des Unternehmers, der Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen und zusätzlich anfallende Kosten für die Lieferung oder den Versand.
- Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung⁴² vom 27. April 2016 müssen Unternehmen Betroffene darüber informieren, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten. Dies schließt den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung mit ein.
- Mit der Modernisierungsrichtlinie⁴³ vom 27. November 2019 werden Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätze eingeführt. Diese müssen Verbraucher*innen unter anderem darüber informieren, wie sich Rankings zusammensetzen, die Waren oder Dienstleistungen als Ergebnisse einer Suchanfrage darstellen. Im Rahmen eines Vertrages, der im Fernabsatz geschlossen werden soll, müssen Verbraucher*innen darüber informiert werden, wenn der Preis aufgrund einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert wurde.
- Im Rahmen der Warenkauf⁴⁴- und der Digitale-Inhalte-Richtlinie⁴⁵ vom 19. Mai 2019 müssen Unternehmen unter anderem über Aktualisierungen, die zur weiteren Nutzbarkeit des digitalen Produktes erforderlich sind, informieren.

Weitere Informationspflichten finden sich von 2010 bis 2019 u.a. in folgenden Rechtsakten:

2010 Fahrgastrechteverordnung im Seeverkehr⁴⁶
 2011 Lebensmittelinformationsverordnung⁴⁷
 2011 Fahrgastrechteverordnung im Omnibusverkehr⁴⁸
 2013 Verordnung über alternative Streitbeilegung⁴⁹
 2014 Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge⁵⁰
 2015 Zahlungsdiensterichtlinie⁵¹
 2015 Pauschalreiserichtlinie⁵²
 2016 Richtlinie über Versicherungsbetrieb⁵³
 2017 Verordnung über die Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden⁵⁴
 2018 Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste⁵⁵
 2018 Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation⁵⁶
 2019 Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten⁵⁷

2020 bis heute⁵⁸

- Im Rahmen der Verbandsklagerichtlinie⁵⁹ vom 25. November 2020 müssen Verbraucher*innen durch klageberechtigte Stellen über Verbandsklagen und deren Wirkung, Ansprüche, Rechtsverhältnisse und der Eintragung in das Verbandsklageregister informiert werden.
- Mit dem Digital Services Act⁶⁰ vom 19. Oktober 2022 müssen Anbieter von Vermittlungsdiensten unter anderem Informationen über ihre zentrale Kontaktstelle bereitstellen. Weiter müssen Anbieter von Online-Plattformen Beschwerdeführern mitteilen, wenn sie eine Entscheidung hinsichtlich der Beschwerde getroffen haben.

Weitere Informationspflichten finden sich von 2020 bis 2023 u.a. in folgenden Rechtsakten:

2022 Digital Markets Act⁶¹
 2022 Gesetz zur Strom- und Gaspreisbremse⁶²
 2023 Produktsicherheitsverordnung⁶³

Bereits geplante Gesetzgebung, die Informationspflichten vorsieht:

Cyber Resilience Act⁶⁴
 Data Act⁶⁵
 KI-Verordnung⁶⁶
 Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel⁶⁷
 Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie (Ökodesign-Verordnung)⁶⁸
 Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren⁶⁹
 Richtlinie über Umweltaussagen⁷⁰
 Spielzeugverordnung⁷¹

Fazit

Die Einführung von Informationspflichten sollte Verbraucher*innen vor struktureller Benachteiligung durch asymmetrische Informationsgefälle schützen. In den 1970er und 1980er Jahren begannen daher viele Mitgliedstaaten, Verbraucherschutzgesetze zu erlassen, die Unternehmen dazu verpflichteten, spezifische Informationen zu Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Diese waren häufig auf bestimmte Branchen wie Lebensmittel, Gesundheit oder Finanzen zugeschnitten. Mit der fortschreitenden Öffnung der Märkte, dem Aufkommen des Internets in den 1990er Jahren und der technologischen Entwicklung wurden die Anforderungen an Informationspflichten komplexer und regelmäßig erweitert. Neue Regelungen wurden eingeführt, die sich auf eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen erstreckten. Inzwischen sind alle Lebensbereiche betroffen: vom alltäglichen Einkauf im Supermarkt über den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen wie einem Vertrag über einen Internetanschluss oder einem Kreditvertrag bis hin zu besonderen Verträgen wie einem Pflegeheim-Vertrag. Insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung haben sich Informationspflichten stark ausgeweitet, um den Online-Handel und den Schutz von Verbraucher*innen in der virtuellen Welt zu gewährleisten. Datenschutzbestimmungen und Transparenzanforderungen für Online-Plattformen sind Beispiele für diese Entwicklungen.

Die Anzahl und der Umfang der Informationspflichten sind in den letzten 50 Jahren erheblich angestiegen. Gesetzgeber versuchen mit diesem Mittel Verbraucher*innen unter anderem vor unfairen Praktiken und Informationsasymmetrien zu schützen. Der Schutz durch Verbraucherinformation gilt inzwischen als Allheilmittel. Unabhängig vom Politikfeld ist die Verbraucherinformation der „Reflex mit dem auf Schutzbedarfe reagiert wird.“⁶

Doch mittlerweile existiert, wie die Auflistung anschaulich darstellt, eine unüberschaubare Fülle an Informationen, die Verbraucher*innen zur Kenntnis nehmen müssten. In der Regel sind sie alle relevant, um eine fundierte Konsumententscheidung treffen zu können.

Es liegt auf der Hand, dass Verbraucher*innen die schiere Menge an Hinweisen kaum noch erfassen können. Bereits in seinem Gutachten zur Lage der Verbraucher*innen 2021 hat der SVRV anhand zahlreicher Quellen belegen können, dass weitgehend davon ausgegangen wird, dass „ein Mehr an Informationen zu einer Überforderung der Verbraucher*innen führt.“⁷ Selbst bei gezielter Informationsbeschaffung profitieren Verbraucher*innen nicht von einem Übermaß an Informationen, da diese in der Flut untergehen. Paradoxerweise bewirken Informationspflichten somit, was sie eigentlich verhindern sollen: ein Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Verbraucher*innen.

Will der Gesetzgeber also am Informationsmodell festhalten, ist er angehalten zu überprüfen, in welchem Ausmaß und auf welche Art und Weise Informationspflichten sinnvoll eingesetzt werden können. Der SVRV hat in seinem Gutachten aus dem Jahr 2021 deutlich gemacht, dass eine Bestandsaufnahme der Informationspflichten für die sinnvolle Fortentwicklung des Verbraucherrechts dringend notwendig ist. Die wesentli-

⁶ SVRV (2021). Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher 2021. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, S. 371.

⁷ SVRV (2021). Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher 2021. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, S. 373 f.

chen Kriterien dafür sind der Zeitpunkt der Information, ihr Gegenstand, Art und Weise der Informationsvermittlung sowie die Durchsetzung der Informationsrechte.⁸ Denn Informationen dienen nur dann Verbraucherschützenden Aspekten, wenn sie auch wahrgenommen werden können. Der Status quo, der sich dadurch auszeichnet, dass Informationen überwiegend langen Texten zu entnehmen sind, verfehlt diesen Zweck. Deshalb ist es mittlerweile geboten, zwei wesentliche Vorüberlegungen durchzuführen: In welchen Sachverhalten sind Informationspflichten wirklich ein geeignetes Mittel um Verbraucherschutz zu gewährleisten? In vielen Fällen dürfte es zielführender sein, Informationspflichten durch andere regulatorische Instrumente zu ersetzen. In den Fällen, in denen Verbraucherinformationen das geeignete Instrument sind, stellt sich die Frage: Auf welche Art und Weise ist die Information zu vermitteln? Gegebenenfalls führt dies zu unterschiedlichen Vermittlungswegen. Beispielsweise geben die Ergebnisse einer im Jahre 2021 in Auftrag des SVRV durchgeführten Studie zur Personalisierung von Verbraucherinformationen Anlass, genauer zu prüfen, in welchen Konstellationen der Einsatz von personalisierten Informationen sinnvoll ist.⁹ Hier könnten bei Informationen zu Produkten oder Dienstleistungen Unterschiede bestehen. Eine weitere Möglichkeit sind die Instrumente der Verbraucherinformatik, die durch Nutzung von Informationstechnologien und ggf. KI-Technologien bei Entscheidungen im Bereich Konsum, Datenschutz oder digitaler Technologien unterstützen könnten.¹⁰ Außerdem könnten Designvorgaben dabei behilflich sein, relevante Informationen tatsächlich wahrzunehmen. „Wo dies sinnvoll und erforderlich ist, sollten Designpflichten standardisiert ausgestaltet werden, um den Zugang der Verbraucher*innen zu [...] Informationen - insbesondere im digitalen Bereich - zu verbessern.“¹¹

Der verbraucherschützende Nutzen von Informationspflichten ist also mit ihrer steigenden Anzahl immer mehr kritisch zu sehen. Es ist daher auch nicht zielführend, jeden Rechtsakt für sich zu betrachten, um die Geeignetheit des Mittels „Informationspflicht“ zu bestimmen und im Ergebnis automatisiert weitere Informationspflichten aufzuerlegen. Vielmehr müssen die Gesamtumstände berücksichtigt werden, also insbesondere die Menge an Informationen und deren Gestaltung beziehungsweise die Art der Vermittlung.

Der Einsatz der Informationspflichten sollte hinsichtlich ihrer Effektivität sorgfältig geprüft werden. Da, wo diese Effektivität nicht (mehr) gewährleistet werden kann, sollte über Alternativen nachgedacht werden. Grundsätzlich könnte dies auch bedeuten, dass weniger, aber effektivere Informationspflichten verwendet werden. In diesem Zusammenhang sollten vermehrt technische Möglichkeiten und Designvorgaben im Rahmen der Informationsvermittlung in Erwägung gezogen werden. Im Ergebnis könnten von Konsumentenscheidungen, die auf geeigneten und effektiven Informationen beruhen, alle Marktbeteiligten, also sowohl Verbraucher*innen als auch Unternehmen, profitieren.

⁸ SVRV (2021). Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher 2021. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, S. 375.

⁹ Busch in SVRV (2022). Personalisierte Verbraucherinformation: Ein Werkstattbericht. Dokumentation einer Veranstaltung des SVRV. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, S. 13.

¹⁰ SVRV (2021). Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher 2021. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, S. 393.

¹¹ SVRV (2021). Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher 2021. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, S. 401.

Fußnoten:

- ¹ BT-Drucks. VI/2310.
- ² Richtlinie 76/768/EWG vom 27. Juli 1976, ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169-200. Außer Kraft.
- ³ BGBl. I S. 1169.
- ⁴ BGBl. I S. 509.
- ⁵ BGBl. I S. 3317.
- ⁶ Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985, ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31-33. Außer Kraft.
- ⁷ Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986, ABl. L 402 vom 12.02.1987, S. 48-53. Außer Kraft.
- ⁸ In Deutschland umgesetzt mit dem Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze vom 17. Dezember 1990, BGBl. I S. 2840.
- ⁹ Gesetz zur Regelung der Preisangaben vom 3. Dezember 1984, BGBl. I S. 1429.
- ¹⁰ Richtlinie 88/378/EWG vom 3. Mai 1988, ABl. L 187, S. 1-13. Außer Kraft.
- ¹¹ Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990, ABl. L 158, S. 59-64. Außer Kraft.
- ¹² Richtlinie 97/7/EG vom 20. Mai 1997, ABl. L 144, S. 19-27. Außer Kraft.
- ¹³ In Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie die Umstellung von Vorschriften auf Euro, BGBl. I, S. 897.
- ¹⁴ Richtlinie 1999/44/EG vom 25. Mai 1999, ABl. L 171, S. 12-16. Außer Kraft.
- ¹⁵ Richtlinie 92/59/EWG vom 29. Juni 1992, ABl. L 228, 24-32. Außer Kraft.
- ¹⁶ Richtlinie 94/47/EG vom 26. Oktober 1994, ABl. L 280, S. 83-87. Außer Kraft.
- ¹⁷ Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit, BGBl. I S. 1014; 2797.
- ¹⁸ Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995, ABl. L 281, S. 31-50. Außer Kraft.
- ¹⁹ Richtlinie 97/5/EG vom 27. Januar 1997, ABl. L 043, S. 25-30. Außer Kraft.
- ²⁰ Richtlinie 98/6/EG vom 16. Februar 1998, ABl. L080, S.27-31. In Kraft.
- ²¹ Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht vom 2. Januar 2002, BGBl. I, S. 342.
- ²² Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000, ABl. L 178, S. 1-16. In Kraft.
- ²³ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004, ABl. L 046, S. 1-8. In Kraft.
- ²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 vom 30. November 2009, ABl. L 342, S. 59-209. Ersetzt die Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel. In Kraft.
- ²⁵ BGBl. I S. 2319.
- ²⁶ Richtlinie 2000/13/EG vom 20. März 2000, ABl. L 109, S. 29-42. Außer Kraft.
- ²⁷ Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001, ABl. L 011, S. 4-17. Hebt die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit auf. In Kraft bis 15.12.2024.
- ²⁸ Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002, ABl. L 108, S. 51 -77. Außer Kraft.
- ²⁹ Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002, ABl. L 201, S. 37-47. In Kraft.
- ³⁰ Richtlinie 2002/65/EG vom 23. September 2002, ABl. L 271, S. 16-24. In Kraft.
- ³¹ Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002, ABl. L 009, S. 3-10. Außer Kraft.
- ³² Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003, ABl. L 176, S. 37-56. Außer Kraft.
- ³³ Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006, ABl. L 376, 36-68. In Kraft.
- ³⁴ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. Dezember 2006, ABl. L 404, S. 9-25. In Kraft.
- ³⁵ Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007, AB. L 319, S. 1-36. Außer Kraft.
- ³⁶ Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008, ABl. L 133, S. 66-92. In Kraft, hebt die Verbraucherkreditrichtlinie Richtlinie 87/102/EWG auf.
- ³⁷ Richtlinie 2008/122/EG vom 14. Januar 2009, ABl. L 33, S. 10-30. In Kraft, hebt die Teilzeitwohnrechte-Richtlinie 94/47/EG auf.
- ³⁸ Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009, ABl. 170, S. 1-37. In Kraft.
- ³⁹ Verordnung (EG) Nr. 66/2010, ABl. L 27, S. 1-19. In Kraft.
- ⁴⁰ Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009, ABl. L337, S. 11-36. In Kraft, ändert die E-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG.
- ⁴¹ Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011, ABl. L 304, S. 64-88. In Kraft.
- ⁴² Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, ABl. L 119, S. 1-88. In Kraft.
- ⁴³ Richtlinie (EU) 2019/2161 vom 27. November 2019, ABl. L 328, S. 7-28. In Kraft.
- ⁴⁴ Richtlinie (EU) 2019/771 vom 20. Mai 2019, ABl. L 136, S. 28-50. In Kraft.
- ⁴⁵ Richtlinie (EU) 2019/770 vom 20. Mai 2019, ABl. L 136, S. 1-27. In Kraft.

-
- ⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 vom 24. November 2010, ABl. L 334, S. 1-16. In Kraft.
- ⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011, ABl. L 304, S. 18-63. In Kraft.
- ⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 vom 16. Februar 2011, ABl. 55, S. 1-12. In Kraft.
- ⁴⁹ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 vom 21. Mai 2013, ABl. 165, S. 1-12. In Kraft.
- ⁵⁰ Richtlinie 2014/17/EU vom 4. Februar 2014, ABl. 60, S. 34-85. In Kraft.
- ⁵¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015, ABl. L 337, S. 35-127. In Kraft, ersetzt die Zahlungsdiensterichtlinie RL 2007/64/EG.
- ⁵² Richtlinie (EU) 2015/2302 vom 25. November 2015, ABl. L 326, S. 1-33. In Kraft.
- ⁵³ Richtlinie (EU) 2016/97 vom 20. Januar 2016, ABl. L 26, S. 19-59. In Kraft.
- ⁵⁴ Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017, ABl. L 345, S. 1-26. In Kraft.
- ⁵⁵ Verordnung (EU) 2018/644 vom 18. April 2018, ABl. L 112, S. 19-28. In Kraft.
- ⁵⁶ Richtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018, ABl. L 321, S. 36-214. In Kraft.
- ⁵⁷ Verordnung (EU) 2019/1150 vom 20. Juni 2019, ABl. L 186, S. 57-79. In Kraft.
- ⁵⁸ Stand: 10.11.2023.
- ⁵⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020, ABl. L 409, S. 1-27. In Kraft.
- ⁶⁰ Verordnung (EU) 2022/2065 vom 19. Oktober 2022, ABl. L 277, S. 1-102. In Kraft.
- ⁶¹ Verordnung (EU) 2022/1925 vom 14. September 2022, ABl. L 265, S. 1-66. In Kraft.
- ⁶² Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2022, BGBl. I S. 2580.
- ⁶³ Verordnung (EU) 2023/988 vom 10. Mai 2023, ABl. L 135, S. 1-51. In Kraft.
- ⁶⁴ Vorschlag für eine Verordnung vom 15. September 2022, COM (2022) 454 final.
- ⁶⁵ Vorschlag für eine Verordnung vom 23. Februar 2022, COM (2022) 68 final.
- ⁶⁶ Vorschlag für eine Verordnung vom 21. April 2021, COM (2021) 206 final.
- ⁶⁷ Vorschlag für eine Richtlinie vom 30. März 2022, COM (2022) 143 final.
- ⁶⁸ Vorschlag für eine Verordnung vom 30. März 2022, COM (2022) 142 final.
- ⁶⁹ Vorschlag für eine Richtlinie vom 22. März 2023, COM (2023) 155 final.
- ⁷⁰ Vorschlag für eine Richtlinie vom 22. März 2023, COM (2023) 166 final.
- ⁷¹ Vorschlag für eine Verordnung vom 28. Juli 2023, COM (2023) 462 final.

Impressum

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
11055 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 305-7276
E-Mail: info@svr-verbraucherfragen.de
Internet: www.svr-verbraucherfragen.de

© SVRV 2023

Redaktionsschluss: 10. November 2023

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen ist unabhängig und berät auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik.

Der Sachverständigenrat hat neun Mitglieder. Vorsitzende des Sachverständigenrats ist Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider.

Die Verantwortung für das Faktenblatt tragen die zeichnenden Ratsmitglieder: Philipp Andree, Prof. Dr. Nina Baur, Prof. Dr. Christoph Busch, Prof. Dr. Oliver Büttner, Tatjana Halm, Prof. Dr. Peter Kenning, Prof. Dr. Christa Liedtke, Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider.

Mitgewirkt hat: Sonja Neumann (Verbraucherzentrale Bayern).

Zitierhinweis für diese Publikation:

SVRV (2023). Entwicklung der Informationspflichten: Verbraucherinformationen als Instrument des Verbraucherschutzes. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen.